



Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in der ev.-luth. Kirchengemeinde Dörverden

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in der ev.-luth. Kirchengemeinde Dörverden

1. Grundverständnis

Jeder Mensch ist als ein von Gott geliebtes Geschöpf in seiner unantastbaren Würde und Einzigartigkeit zu achten. Die Haltung von Respekt und Wertschätzung ist die Grundlage aller unserer Begegnungen und Beziehungen. Die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie die Arbeit in Beratungsstellen ist im hohen Maße Beziehungsarbeit. Sie hat von ihrem Selbstverständnis her den Anspruch, allen Menschen einen sicheren und geschützten Raum zu bieten, in dem sie sich einbringen und ausprobieren können. Diese Arbeit beinhaltet einen hohen Vertrauensvorschuss und bedarf einer besonderen Verantwortung. Alle Menschen, die Einrichtungen des Kirchenkreises Verden aufsuchen, sollen vor jeglicher Form von körperlicher und seelischer Gewalt und vor Verletzung ihrer sexuellen Selbstbestimmtheit geschützt werden.

Um dieses zu gewährleisten, wurde ein Schutzkonzept erarbeitet, das der Arbeit in der ev.-luth. Kirchengemeinde Dörverden zu Grunde gelegt wird. Es soll alle Beteiligten sensibilisieren und aufklären, um potenzielle Gefahren abzuwenden. Im Krisenfall soll es Handlungsmöglichkeiten bieten.

2. Partizipation

Im Kirchenkreis Verden hat eine Steuerungsgruppe die Grundlagen für ein Schutzkonzept erarbeitet. Ihr gehören Hauptamtliche bzw. Pastorinnen und Pastoren aus Kirchengemeinden, der Kreisjugendwart, die Gleichstellungsbeauftragte, ein Mitarbeitervertreter (MAV), die Leiterin der Diakoniestationen, die Öffentlichkeitsbeauftragte und der Superintendent an. Für den Bereich Kindertagesstätten wird vom Kita-Verband ein eigenes Schutzkonzept erarbeitet.

In der Kirchengemeinde Dörverden haben folgende Personen das Schutzkonzept auf den Grundlagen des Kirchenkreises erarbeitet: Joachim Bruns (Diakon), Pastor Rolf Görnandt, Petra Dzudzek-Edler und Heike Ristau (beide Mitglieder des Kirchenvorstands).

3. Risiko-/Ressourcen-Analyse

In einer Arbeitsgruppe der Kirchengemeinde Dörverden wurde die Gemeindegemeinschaft analysiert und für die einzelnen Bereiche ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen empfohlen.

I. Gruppen der Gemeindegemeinschaft

Grundsätzlich sollen 1:1-Situationen von Leitenden zu Kindern und Jugendlichen vermieden werden. Wenn Transporte angeboten werden, dann sollen immer mehrere Kinder-/Jugendliche zusammen transportiert werden. Die Eltern sind im Vorfeld über den Transport zu informieren.

a) Evangelischer Kindergarten Barme

Für den Kindergarten wird über den Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Rotenburg-Verden ein eigenes Schutzkonzept entwickelt.

b) Kindertreff und Krippenspiel

Wegen des öffentlichen Charakters (großer Saal, mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einbeziehung von Eltern) wird kein besonderes Gefährdungspotenzial gesehen.

c) Jungbläser-Arbeit (geleitet durch Frau Wessel)

Die Jungbläser-Arbeit findet nachmittags in einem der Säle statt. Diese sind gut einsehbar, ggf. sind Eltern anwesend, die ihre Kinder bringen und abholen.

d) Konfirmandenarbeit

Der Konfirmandenunterricht erfolgt in der Regel im Blockunterricht am Samstag-Vormittag. In der Regel sind jugendliche Teamer beteiligt. Während des Unterrichts ist keine besondere Gefährdungslage erkennbar. Es kann (gerade am Ende des Unterrichts) 1:1 Situationen zwischen einem Leiter und einer Konfirmandin/ einem Konfirmanden geben, wenn einzelne Konfis zurückbleiben, z.B. um beim Aufräumen zu helfen.

Ein besonderer Teil der Konfirmandenarbeit ist die Einteilung von je zwei Konfis als Gottesdiensthelfer/-innen im Gottesdienst. Beim Überziehen der Gewänder, sowie bei der Einweisung vor dem Gottesdienst sollen zwei Erwachsene in der Sakristei anwesend sein.

Als Grundregel im Umgang mit den Konfis muss gelten: Körperkontakt vermeiden, gerade bei Kindern, die Nähe suchen (z.B. bei Entwicklungsverzögerung).

Abfälliges Reden unter den Kindern bzw. Jugendlichen, das sich auf Sexualität bzw. sexuelle Orientierung bezieht, wird nicht akzeptiert – und ggf. thematisiert.

e) Konfitüre (Wahlpflichtprogramm für Konfis – von jugendlichen Teamern geleitet).

Besonderer Aufmerksamkeit bedarf die Kirchenübernachtung. Schutzraum zum Umziehen muss gewährt werden (z.B. Umziehen in den Sanitär-Räumen im Gemeindehaus).

f) Teamer-Arbeit

Treffen/ Aktionen, zu denen nur eine einzige Person kommt, werden abgesagt.

Transport: Transport von einer einzelnen Person soll vermieden werden (eher Abholung durch Eltern o.ä.). Die Eltern sollen über den Transport informiert werden.

Kommunikation über Gruppen-Chat (just social) anstatt nur über persönliche Konten der Jugendlichen.

Teamer werden grundsätzlich im Rahmen des Trainee-Kurses bzw. des Juleica-Kurses, insbesondere zum Bereich Schutz vor sexualisierter Gewalt, ausgebildet.

g) Kinder- und Jugendfreizeiten

Vom Kreisjungenddienst wird ein eigenes Schutzkonzept für Kinder- und Jugendfreizeiten entwickelt.

h) Seniorenkreis

Der Seniorenkreis wird immer von einer Leitungsgruppe geleitet.

Hilfe beim Toilettengang o.ä. ist bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht erforderlich.

II. Räumlichkeiten der Kirchengemeinde Dörverden

a) Sanitäre Einrichtungen

Die sanitären Einrichtungen in der unteren Etage sind in Ordnung (abschließbare Kabinen, aber nicht abgelegen). Die beiden Toiletten in der oberen Etage sollen in Kürze abgebaut werden, sie werden nicht benötigt.

b) Gruppenräume

Beide Säle im Erdgeschoss sind gut einsehbar. Der kleine Saal soll mit einer Tür mit Glaseinsatz ausgerüstet werden.

Der Jugendraum wird in der Regel unter Kenntnis und lockerer Aufsicht von erwachsenen MitarbeiterInnen genutzt – hier wäre eine Tür mit Glaseinsatz hilfreich.

Eine Tür mit Glaseinsatz wäre auch für den „Blauen Saal“ in der oberen Etage empfehlenswert.

c) Büros

Das Gemeindebüro unten und das Büro der Gemeindemanagerin (oben) sollen mit Glaseinsatz versehen werden.

d) Reinigungskraft im Gemeindehaus

Wenn die Reinigungskraft (oder eine Vertretung) allein im Gemeindehaus ist, schließt sie die Tür ab.

e) Pfarrhaus

Hier gibt es wenig Kontrollmöglichkeiten.

Im Prinzip ist das Amtszimmer von außen einsehbar, allerdings nur, wenn jemand gezielt zum Pfarrhaus geht.

Wenn seelsorgerliche Einzelgespräche bzw. Kasualgespräche vereinbart werden, soll das Gemeindehaus als Alternative angeboten werden; es soll ermutigt werden, noch jemanden mitzubringen.

Einzelgespräche im Pfarrhaus ab 20 Uhr sollen vermieden werden.

f) Kirche – insbesondere Sakristei

Wie unter I. d) beschrieben, sollen die Gottesdiensthelfer/innen durch jeweils zwei Erwachsene begleitet und eingewiesen werden.

III. Maßnahmen

Fünf Türen im Gemeindehaus sollen bis Jahresende 2024 mit einem Glaseinsatz versehen werden.

Als Ansprechpartnerin in Vorfällen von sexualisierter Gewalt steht Heike Ristau (Kirchenvorsteherin, Erzieherin, Fachkraft für Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII) zur Verfügung.
Telefon: (0174-619 75 64).

4. Zum Umgang mit Mitarbeitenden

4.1. Selbstverpflichtung

Nach Inkrafttreten des Schutzkonzeptes verpflichten sich alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in Form einer Selbstverpflichtungserklärung (s. Anlage 2 - Selbstverpflichtung) zur Einhaltung des Schutzkonzeptes samt seinem Verhaltenskodex (siehe Punkt 5). Die Selbstverpflichtungserklärungen werden in einem gesonderten Ordner im Gemeindebüro aufbewahrt.

Ausgenommen sind Austrägerinnen und Austräger des Gemeindebriefes.

4.2. Erweitertes Führungszeugnis

Über die Selbstverpflichtungserklärung hinaus wird von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die in der Arbeit mit Schutzbefohlenen tätig sind, die Vorlage eines erweiterten Führungs-

zeugnisses verlangt. Es muss alle 5 Jahre auf Aufforderung des Arbeitgebers erneut vorgelegt werden. Dies wird von der Gemeindemanagerin der Region Süd kontrolliert.

Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen ist mit Inkrafttreten des Schutzkonzeptes zu prüfen, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt, das nicht älter als 5 Jahre ist.

Bereits vor Aufnahme einer Tätigkeit (z. B. im Vorstellungsgespräch) wird auf die Bedeutung des Themas für den Anstellungsträger hingewiesen, nach diesbezüglichen Vorerfahrungen gefragt und auf die zwingende Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses hingewiesen.

Auf die gesetzlichen Bestimmungen wird verwiesen (besonders auf § 8a SGB III und auf § 72a).

Entstehende Kosten trägt die Kirchengemeinde bzw. der Arbeitgeber (s. Anlage 1 - Antragsformular für Führungszeugnis).

5. Verhaltenskodex

- (1) Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und die Würde jeder und jedes Einzelnen.
- (2) In unserer Rolle und Funktion als beruflich Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige in unserer Kirchengemeinde haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen.
- (3) Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Menschen, mit denen wir zusammenarbeiten oder die wir betreuen, werden von uns respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze jeder und jedes Einzelnen.
- (4) Wir wollen allen Menschen in unserer Kirchengemeinde in unseren Angeboten Möglichkeiten bieten, ihr Selbstbewusstsein und ihre Fähigkeit zur Selbstbestimmung (auch ihre sexuelle Selbstbestimmung und jeweilige Geschlechtsidentität) zu stärken.
- (5) Wir beziehen aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten.
- (6) Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen. Wir tolerieren sie nicht, sondern benennen sie und handeln zum Besten der uns anvertrauten Menschen. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) als auch verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung). Dies beinhaltet auch den verantwortungsvollen Umgang mit Bildern.
- (7) Im Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt wenden wir uns an einen bzw. eine beruflich Mitarbeitende in Leitung und Verantwortung unserer Kirchengemeinde. Alternativ kann die Beauftragte der Kirchengemeinde für Prävention vor sexualisierter Gewalt, Heike Ristau (Telefon: 0174-619 75 64) kontaktiert werden. Diese informieren unverzüglich den Superintendenten (Telefon: 01522-952 73 20).

6. Beschwerdeverfahren

Verdachtsfälle werden ernst genommen und im Sinne des Krisenplanes (s. Punkt 7) beantwortet. Betroffene haben darüber hinaus immer die Möglichkeit, sich an externe Stellen (s. Punkt 10) zu wenden und werden auf diese hingewiesen.

7. Krisenplan

Im Verdachtsfall richten wir uns nach dem landeskirchlichen Krisenplan (s. Anlage 3 – Krisenplan der Landeskirche).

8. Präventionsangebote

Im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt gehören Sensibilisierung, Qualifizierung und Handlungssicherheit zu den wichtigsten Bausteinen.

Sensibilisierung: Wir halten das Thema in unserer Kirchengemeinde/Einrichtung präsent. Dazu gehören die Selbstverpflichtungserklärungen, Hinweise auf Fortbildungen und die Öffentlichkeitsarbeit (s. Punkt 12). Dadurch wird die eigene Haltung regelmäßig reflektiert.

Qualifizierung: Unsere Mitarbeitenden nehmen an den entsprechenden Fortbildungen teil (s. Punkt 9).

Handlungssicherheit: Unsere Mitarbeitenden erhalten ein Exemplar der unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung inklusive Verhaltenskodex und Notfallkontakten (s. Anlage 2 - Selbstverpflichtung).

9. Fortbildungen

Grundlagenwissen ist unerlässlich, um die Relevanz des Themas zu durchdringen, Sensibilität zu entwickeln und die Umsetzung des Schutzkonzepts aktiv mitzutragen. Daher werden sowohl haupt- als auch ehrenamtlich Mitarbeitende, die leitend und/oder in der Arbeit mit Schutzbefohlenen tätig sind, alle 5 Jahre zu diesem Thema geschult.

Es können auch Fortbildungen bei externen Anbietern besucht werden. Diese müssen den landeskirchlichen Mindeststandards entsprechen. Die Teilnahmebescheinigung ist beim Kirchenkreisjugenddienst oder bei der jeweiligen Kirchengemeinde/Einrichtung einzureichen.

10. Kooperation mit (Fach-) Beratungsstellen

Externe Fachstellen (z.B. „RückHalt“ in Verden oder „Zentrale Anlaufstelle.help!“ in Hannover) sind neutrale Ansprechstellen für Betroffene. Die Kontaktdaten werden an geeigneter Stelle veröffentlicht und befinden sich auf der Selbstverpflichtungserklärung.

11. Aufarbeitung

Gemäß den „Grundsätzen in Fällen sexualisierter Gewalt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers“ verpflichtet sich die Kirchengemeinde Dörverden Anschuldigungen und Verdachtsmomenten unverzüglich und konsequent nachzugehen. Dies gilt für aktuelle und zurückliegende Fälle gleichermaßen und geschieht in den im Krisenplan (s. Punkt 7) festgelegten Schritten.

Die Vorgehensweise bei der Aufarbeitung im konkreten Fall geschieht in enger Abstimmung mit der Fachstelle Sexualisierte Gewalt in der Landeskirche.

In der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde Dörverden, insbesondere im Gemeindebrief und auf der Homepage, wird auf die Fachstelle Sexualisierte Gewalt und die unabhängige, zentrale Anlaufstelle help hingewiesen und die Kontaktdaten genannt. Betroffene oder anderweitig Beteiligte, die sich an Mitarbeitende der Kirchengemeinde Dörverden wenden, werden auf diese Einrichtungen hingewiesen.

Therapeutische und seelsorgerliche Angebote werden den Betroffenen über die Fachstelle Sexualisierte Gewalt vermittelt.

Betroffenen wird die Möglichkeit eröffnet, sich in die Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt einzubringen. Erkenntnisse aus Aufarbeitungsprozessen fließen in die laufende Überarbeitung des Schutzkonzeptes mit ein.

In Zusammenarbeit mit der Fachstelle sexualisierte Gewalt wird für die Aufarbeitung im konkreten Fall ein unabhängiges, externes und multiprofessionelles Team zusammengestellt. Betroffene, die nicht persönlich beteiligt werden wollen oder können, bekommen zumindest ein Mitspracherecht bei der Zusammensetzung dieses Teams.

12. Öffentlichkeitsarbeit

Das fertige Konzept ist dauerhaft auf der Homepage der Kirchengemeinde eingestellt. Ein Informationsplakat zum Thema mit QR-Code zum Schutzkonzept wird an gut sichtbarer Stelle ausgehängt. Eine Vorlage dafür befindet sich in der Anlage (s. Anlage 4 - Plakatvorlage).

13. Wiedervorlage

Diese Schutzkonzept wird von Heike Ristau regelmäßig überprüft und, ggf. mit Aktualisierungs- bzw. Veränderungsvorschlägen, einmal im Jahr in den Kirchenvorstand eingebracht.

Anlagen

Anlage 1 - Antragsformular für Führungszeugnis

Anlage 2 - Selbstverpflichtung

Anlage 3 - Krisenplan der Landeskirche

Anlage 4 - Plakatvorlage